

Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen

(LSR-Erlass in der Fassung vom 01.02.2010)

Präambel

Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Informationen, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben, für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben besondere Bedeutung zu. Es gibt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens. Ausmaß und Folgen solcher Schwierigkeiten sind ausführlich untersucht und diskutiert. Die pädagogische, psychologische und medizinische Forschung auf diesem Gebiet ist jedoch kontrovers und hat viele Fragen nicht abschließend geklärt. Unbestritten ist, dass die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu den Aufgaben der Schule gehört.

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben für Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule, den Kindern das Lesen, Schreiben, Rechtschreiben und Rechnen zu vermitteln. Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit. Differenzierung und Individualisierung sind dabei Unterrichtsprinzipien, denen die Schulen nachkommen müssen. Der Förderauftrag liegt bei jeder Lehrkraft und muss entsprechend wahrgenommen werden.

Erforderlich sind deshalb frühzeitige Maßnahmen der Lernstandsdiagnostik und darauf aufbauende Förderung bis in die Sekundarstufe hinein. Lehrerinnen und Lehrer, die ein 1. Schuljahr unterrichten, müssen über wissenschaftlich gesicherte Kenntnisse über den Schriftspracherwerb und den Erwerb mathematischer Basiskompetenzen verfügen und diese Kenntnisse in Lernarrangements umsetzen können.

Ein sorgfältig durchgeführter Erstlese- und Schreibunterricht verschafft den Schülerinnen und Schülern zunehmend größere Sicherheit im Umgang mit der Schriftsprache. Ebenso führt ein fundiert durchgeführter Mathematikunterricht zu sicherem Umgang mit Größen, Zahlen und Mengen sowie Raumvorstellungen.

Der Schriftspracherwerb und der Erwerb mathematischer Basiskompetenzen sind nach der Grundschulzeit nicht abgeschlossen und müssen in den weiterführenden Schularten gezielt fortgesetzt werden.

Erwerben die Kinder keine tragfähigen Grundlagen im mathematischen und schriftsprachlichen Kompetenzbereich, können sich die Schwierigkeiten beim weiteren Lernen ausweiten. Besondere Lese- und Rechtschreib- als auch Rechenschwierigkeiten entwickeln sich bereits in den Grundschuljahren und nicht erst später. Sie machen sich bei vielen Kindern schon im Anfangsunterricht, spätestens im zweiten oder dritten Schuljahr bemerkbar. Die wiederkehrenden Misserfolgserfahrungen wirken entmutigend und führen dazu, dass die Lernmotivation und das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit allmählich verloren gehen. In Fällen andauernder und trotz früher Förderung veränderungsresistenter Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sind die Sekundarstufen gehalten, im Rahmen eines Förderkonzepts angemessen weiter zu fördern und in Ausnahmefällen Nachteilsausgleiche und Notenschutz zu gewähren.

In der Sekundarstufe I ist dabei besonders zu beachten, dass dort Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben in den Fremdsprachen ein weiteres Lernfeld spezifisch betreffen können.

Eine wesentliche verbindliche Grundlage für schulische Interventionen und Förderangebote sind die Standards, die der Bremer Orientierungsrahmen Schulqualität, insbesondere im Abschnitt 2.2 „Schülerunterstützung im Lernprozess und in der Persönlichkeitsentwicklung“ setzt.

I. Zum Umgang mit Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesen und Schreibens

1. Diagnostische Voraussetzungen der Förderung

1.1 Primarstufe:

Die Beobachtung der Lernausgangslage in der Klassenstufe 1 ist von grundlegender Bedeutung. Um mit der Förderung möglichst frühzeitig beginnen und einen individuellen Förderplan entwickeln zu können, müssen Lernschwierigkeiten frühzeitig erkannt werden. Grundlage eines Förderplans sind die differenzierte Beschreibung der Lernausgangslagen oder der erreichten Kompetenzniveaus und der spezifischen Fehlermuster beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben, eine Einschätzung der Lernvoraussetzungen und -bedingungen und eine gezielte Beobachtung des Lernverhaltens. Bei der Bewertung dieser Beobachtungen sind die individuellen Lernentwicklungen und die relevanten Standards zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind die Ergebnisse der vorschulischen Sprachstandsfeststellungen und die Dokumentation einer darauf basierenden Förderung zu beachten, um in der Förderplanung problemgerecht anzusetzen.

Zur Unterstützung der Schulen werden in der 1. sowie in der 2. Jahrgangsstufe Sichtungungsverfahren (Screenings) zur Erfassung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten durchgeführt. Die Sichtungungsverfahren bilden die Grundlage für innere und äußere Differenzierung wie auch für Zuweisungsverfahren zu besonderen schulischen Fördermaßnahmen; sie sind im Sinne einer Förderdiagnostik zu gestalten und zu nutzen. Die Erziehungsberechtigten sind über Sichtungungsverfahren und deren Ergebnisse zu informieren.

Um zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler Sinn entnehmend lesen können, ist im Unterricht eine kontinuierliche Überprüfung des Verständnisses von Lesetexten notwendig.

Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lernrückständen beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben werden unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten den schulischen Sprachberaterinnen oder -beratern vorgestellt. Sprachberaterinnen/-berater sind Lehrerinnen und Lehrer, die in Förderdiagnostik und -didaktik qualifiziert sind und die im Rahmen des Förderkonzeptes der Schule die Maßnahmen der schulischen und vorschulischen Lernstandsdiagnostik und der Förderung beraten; die Aufgabe wird gem. § 63 Abs. 3 BremSchVwG übertragen.

1.2 Sekundarstufe I:

Die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I berücksichtigen im Rahmen des schuleigenen Förderkonzeptes, dass der Prozess des Schriftspracherwerbs am Ende der Grundschule regelhaft noch nicht abgeschlossen ist und dass vorausgehende individuelle Förderung fortzuschreiben ist.

Den Fachlehrerinnen und Fachlehrern des Faches Deutsch und der fremdsprachlichen Fächer liegen zu Beginn der Sekundarstufe I Berichte und Förderplanungen der Grundschulen über den Lernentwicklungsstand und die durchgeführten Fördermaßnahmen der Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten anhand der Lernentwicklungsdokumentation vor.

1.3 Primarstufe und Sekundarstufe:

Ist im Einzelfall eine weitergehende Diagnostik erforderlich, wird das Zentrum für schülerbezogene Beratung im LIS bzw. das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum¹, in Bremerhaven der Schulpsychologische Dienst hinzugezogen. Bei medizinischen Fragestellungen ist der Schulärztli-

¹ Das Bremische Schulgesetz § 55 Abs. 4 und das Bremische Schulverwaltungsgesetz §14 Abs. 2 sehen in ihrer novellierten Fassung mit Wirkung vom 01.08.2009 Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren vor, die zunächst neben dem Zentrum für schülerbezogene Beratung entsprechende Diagnose- und Beratungsaufgaben übernehmen werden.

che Dienst im Rahmen der Amtshilfe einzuschalten. Hierüber entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin. Das Hinzuziehen der genannten Dienste erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der Informations- und Beratungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten.

2. Schulische Förderung

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb benötigen auf jeder Stufe ihrer Lernentwicklung und in jeder Schulstufe neue Lernchancen und Unterstützung. Auftrag der Lehrerinnen und Lehrer ist es, die Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu stärken und auftretende Lese-, Schreib- und Rechtschreibschwierigkeiten im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen auszugleichen. Ein Übergreifen der Lese-Rechtschreib-Probleme auf andere Lernbereiche soll vermieden werden.

Art und Umfang der Lernschwierigkeiten, die Förderempfehlungen und die Ergebnisse der Förderung werden in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler festgehalten und in die Lernentwicklungsdokumentation einbezogen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren, die erforderliche Förderung ist mit ihnen zu beraten mit dem Ziel der gemeinsamen Unterstützung der Kinder. Die Sekundarstufe schreibt die Förderplanung der Grundschule weiter.

Die Schule entwickelt Arbeitsformen, durch die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, um Sinn und Nutzen der Schriftsprache in eigenen Aktivitäten und im Austausch mit anderen zu erfahren und Einsichten in ihre Funktion und ihren Aufbau zu gewinnen. Der Lese- und Schreibunterricht muss am jeweiligen Lernentwicklungsstand des Kindes ansetzen, ausreichend Lernzeit geben und die Ergebnisse gründlich absichern. Die Schulen richten grundsätzlich schulinterne (evtl. klassenübergreifende) Förderung für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lese- und Rechtschreibproblemen ein. Die Zuweisungsentscheidungen zu den Fördermaßnahmen im Rahmen der äußeren Differenzierung werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Absprache mit dem Sprachberater oder der Sprachberaterin getroffen.

3. Umgang mit sekundärer Symptomatik und Folgeproblemen

Schulische Teilleistungsstörungen können im besonderen Fall zu sekundären Entwicklungsproblemen und schwer wiegenden seelischen Störungen führen, die eine Leistung nach dem Jugendhilfeplan erforderlich machen. Wird bei einer Schülerin oder einem Schüler eine manifeste oder drohende seelische Behinderung als Folge von Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen angenommen, erfolgt nach Entscheidung durch den Sprachberater/die Sprachberaterin oder den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin eine Vorstellung beim Schulpsychologischen Dienst Bremerhaven bzw. beim Zentrum für schülerbezogene Beratung im LIS oder dem zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum. Ist nach umfassender schulpsychologischer Diagnostik sowie ggf. medizinischer Diagnostik durch das Gesundheitsamt eine Jugendhilfeleistung zu prüfen, leitet der psychologische Fachdienst ein Hilfeplanersuchen an das jeweilige Jugendamt (Sozialdienst Junge Menschen Bremen/Amt für Jugend und Familien Bremerhaven).

Der Ambulante Sozialdienst Junge Menschen in Bremen bzw. der Soziale Dienst des Amtes für Jugend und Familie in Bremerhaven prüft und entscheidet, ob und, wenn ja, welche pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen gemäß § 35a SGB VIII bzw. gem. § 27 ff SGB VIII gewährt werden.

4. Berücksichtigung von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bei unterrichtlichen Aufgaben und der Leistungserhebung und Leistungsbewertung

Auch für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gelten die Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung. Besondere Vorgehensweisen sind nach pädagogischem Ermessen und nach den Grundsätzen der Ziffern 4.1 bis 4.4.2 geboten, sofern diese

Vorgehensweisen geeignet sind, die Lernbereitschaft zu fördern und die Lernentwicklung zu unterstützen oder eine - ausschließlich durch besondere und anhaltende Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben gefährdete - Kontinuität des Bildungsweges zu gewährleisten. Sie schließen in der Regel eine vorübergehende Aussetzung der lese- und rechtschreibbezogenen Leistungsbewertung mit ein und sind insbesondere zu gewähren, wenn mit Hilfe der klasseninternen oder zusätzlicher Fördermaßnahmen die Lese-Rechtschreibschwierigkeiten einer Schülerin/ eines Schülers nachweislich nicht deutlich gemildert bzw. behoben wurden.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten sind diejenigen, die trotz Förderung andauernde Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache haben.

Entscheidungen auf das Gewähren von Nachteilsausgleichen und Abweichungen von Bestimmungen zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung sind immer Bestandteil einer individuellen Förderung, über die mindestens im Schuljahresabstand durch die Klassenkonferenz neu zu befinden und die zu dokumentieren ist.

Die Klassenkonferenz wendet sich zur Entscheidungshilfe in Zweifelsfällen an das Zentrum für schülerbezogene Beratung bzw. das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum, in Bremerhaven an den Schulpsychologischen Dienst.

4.1 Besondere Hilfen - Nachteilsausgleiche

Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Bestimmungen zur Leistungsbewertung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen, die auf die alltäglichen im Unterricht gestellten Aufgaben ebenso anzuwenden sind wie auf die Aufgabenbewältigung in Situationen der Lernstands- und Leistungsmessung:

- Zur Feststellung wie zur Förderung der Lesefertigkeiten sollen anstelle des lauten Vorlesens in der Klasse individuelle Leseproben durchgeführt bzw. Leseverständnisübungen eingesetzt werden.
- Wenn die Ausprägung der Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten es erfordern und es der Leistungsverbesserung dient, soll die Benutzung eines Hilfsmittels zur elektronischen Textverarbeitung in allen geeigneten Fächern gewährt werden.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung, insbesondere wenn sie der Feststellung der erreichten Rechtschreibfertigkeit im Fach Deutsch oder in den Fremdsprachen dient, kann der **Lehrer** oder die Lehrerin eine evtl. andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren.
- Auch soll mehr Zeit zur Erfüllung der Arbeit oder Aufgabe eingeräumt und/oder ihr Umfang begrenzt werden. Dies gilt für alle Fächer, wenn die jeweilige Aufgabe Ansprüche an die Lese- und/oder Rechtschreibkompetenz stellt.

Nachteilsausgleiche sind grundsätzlich als Möglichkeit des pädagogischen Handelns und als Element der Förderung zu verstehen und zu praktizieren; sie werden im Rahmen der pädagogischen Entscheidungen der Klassen- bzw. Jahrgangsteams auf Initiative der einzelnen zuständigen (Fach-) Lehrkraft gewährt. In schriftlichen Arbeiten und in Zeugnissen darf im Gegensatz zum Notenschutz keine Bemerkung über gewährte Nachteilsausgleiche erscheinen.

Das durchgängige Gewähren von Nachteilsausgleichen im Sinne besonderer Hilfen setzt erst in den Abschlussklassen der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II voraus, dass ein Gutachten des Zentrums für schülerbezogene Beratung bzw. des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, das zu Beginn der Jahrgangsstufe bzw. Schulstufe nicht älter als ein Jahr sein darf und das ausdrücklich entsprechende Nachteilsausgleiche befürwortet.

Hierüber müssen die Erziehungsberechtigten frühzeitig durch die Schulleiterin/den Schulleiter oder die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer informiert werden.

4.2 Abweichungen von Bestimmungen zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung - Notenschutz

Wenn trotz begleitender klasseninterner oder zusätzlicher Förderung und der Gewährung besonderer Hilfen gem. 4.1 zum Nachteilsausgleich der Anteil des Rechtschreibens und/oder der des Lesens bei der Bildung der Note im Fach Deutsch und/oder in einem der fremdsprachlichen Fächer und ggf. auch in anderen Fächern über ein Schulhalbjahr hinweg schlechter als „ausreichend“ ist, sind die Möglichkeiten des Abweichens von Bestimmungen zur Leistungserhebung und -bewertung zu prüfen.

Über entsprechende Abweichungen wird durch die Klassenkonferenz entschieden; die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung werden darüber informiert.

Die Erziehungsberechtigten müssen vor Beginn des Zeitraums, in dem zeugnisrelevante Abweichungen von den Bestimmungen zur Leistungsbewertung praktiziert werden, darauf hingewiesen werden, dass der Notenschutz zu einer entsprechenden Bemerkung im Zeugnis führt, und formlos ihr Einverständnis erklären, andernfalls können die vorgesehenen Abweichungen nicht realisiert werden.

In Fällen, bei denen die Herleitung der relevanten Leistungsbewertung mit dem Ergebnis schlechter als „ausreichend“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule strittig ist und die Erziehungsberechtigten auf einer Berücksichtigung von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bestehen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ggf. unter Einbeziehung des Zentrums für schülerbezogene Beratung bzw. des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes in Bremerhaven.

Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II, deren veränderungsresistente erheblichen Lese-Rechtschreibschwierigkeiten im Laufe der Sekundarstufe I ausreichend dokumentiert wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers die im Folgenden unter 1. bis 6. genannten Möglichkeiten des Notenschutzes ausnahmsweise bis zum Beginn der Jahrgangsstufen, deren Leistungen in den Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs eingehen, eingeräumt werden.

In den Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, heißt das, bis zum Beginn der Qualifikationsphase. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über den Antrag, ggf. unter Hinzuziehung des Zentrums für schülerbezogene Beratung bzw. des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums, in Bremerhaven des Schulpsychologischen Dienstes.

Die Empfehlungen des Zentrums für schülerbezogene Beratung bzw. der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren oder des Schulpsychologischen Dienstes in Bremerhaven sollen grundsätzlich beachtet werden.

Für die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II, deren Leistungen in den Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs eingehen, gilt die Regelung unter 4.4.2.

Folgende Maßnahmen sind schulstufenunabhängig alternativ oder insgesamt vorzusehen:

1. Auf die Beurteilung von Lernzielkontrollen im Lesen oder Schreiben wird mit Hinweis auf die besonderen Lese-Rechtschreibschwierigkeiten der Schülerin bzw. des Schülers verzichtet oder sie wird durch eine aufbauende verbale Leistungsbeschreibung (ohne Bezug zum herkömmlichen Notensystem) ersetzt.
2. In den schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch und ggf. in den Fremdsprachen führt die Teilnote der Rechtschreibung zu einer Herabstufung der Gesamtleistung um maximal eine Note bzw. 2 Punkte der einfachen Wertung.
3. In Fällen besonders ausgeprägter Rechtschreibschwierigkeiten kann auch hier auf die Beurteilung der Rechtschreibleistung gänzlich verzichtet werden.

4. Bei gebesserter rechtschriftlicher Leistung im Fach Deutsch kann die Gewährung eines Notenschutzes auf die Fremdsprache(n) begrenzt werden.
5. Die mündlichen Leistungen in den sprachlichen Fächern sind stärker zu gewichten.
6. In den anderen Unterrichtsgebieten geht die Beurteilung der Rechtschreibung ggf. auch des Lesens nicht in die Gesamtbeurteilung der Leistung ein.

Im Zeugnis ist unter „Bemerkungen“ festzuhalten, dass aufgrund besonderer Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb der Anteil des Lesens und/oder des Rechtschreibens bei der Bildung der Noten einzelner Fächer oder grundsätzlich zurückhaltend gewichtet oder auch nicht berücksichtigt wurde.

4.3 Versetzungen und Übergänge

Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die nächste Jahrgangsstufe, die angrenzende Schulstufe oder eine weiterführende Schulart bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

4.3.1 Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schularten

Dies ist auch beim Leistungskriterium zum Übergang von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe gem. § 6a Abs. 3 BremSchVwG zu beachten.

Vorliegende Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf die Erreichung der Anforderungen im Fach Deutsch sind gem. §§10f der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen bei der Bewertung des Leistungskriteriums im Fach Deutsch zu berücksichtigen, wenn eine entsprechende Diagnostik des Zentrums für schülerbezogene Beratung oder eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugiskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist, und wenn eine gezielte Förderung mindestens vom 2. Halbjahr der 3. Klasse an dokumentiert ist.

In den Lernentwicklungsberichten des 1. Halbjahres und des gesamten Schuljahres der 4. Jahrgangsstufe ist unter „Bemerkungen“ festzuhalten, dass aufgrund besonderer Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb der Anteil des Lesens und loder des Rechtschreibens bei der Bewertung der Leistungen im Fach Deutsch und des Leistungskriteriums gem. § 6a Abs. 3 BremSchVwG zurückhaltend gewichtet oder auch nicht berücksichtigt wurde.

4.3.2 Notenschutz bei Versetzungsentscheidungen

Würde ein Schüler bzw. eine Schülerin der Sekundarstufe I nur wegen nicht ausreichender Leistungen im Fach Deutsch oder in den Fremdsprachen nicht versetzt, kann ihn oder sie die Versetzungskonferenz im Sinne des §6 Abs. 1 der Versetzungsordnung versetzen, wenn die nicht ausreichenden Leistungen im Fach Deutsch oder in den Fremdsprachen auf besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zurückzuführen sind.

Bei Schulwechsel oder beim Übergang in die nächsthöhere Schulstufe werden die individuelle Förderplanung und -berichterstattung, in der Primarstufe zusammen mit der Lernentwicklungsdokumentation, weitergeleitet.

4.4 Abgangs- und Abschlusszeugnisse, Aufnahme- oder Abschlussprüfungen

Die Gewährung eines Notenschutzes auch in Abschlussprüfungen und den Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I und II ist möglich:

4.4.1 in der Sekundarstufe I,

wenn in der abschließenden Jahrgangsstufe Nachteilsausgleiche und Notenschutz gem. 4.1 und 4.2 gewährt wurden und das Einverständnis der Erziehungsberechtigten dafür vorliegt. In der jeweiligen Abschlussprüfung sind die entsprechenden Vorgaben der verbindlichen Korrekturanweisungen für die zentralen Abschlussarbeiten Klasse 10 zu beachten.

4.4.2 in der Sekundarstufe II,

wenn der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin oder die Erziehungsberechtigten dies beantragen; der Antrag ist spätestens 12 Wochen vor Beginn der Jahrgangsstufe zu stellen, aus der als erster Leistungen in den Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs eingehen. In Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, heißt das, dass der Antrag spätestens 12 Wochen vor Beginn der Qualifikationsphase gestellt werden muss. Voraussetzung der Berücksichtigung ist eine zum Antragszeitpunkt vorliegende aktuelle Diagnostik des Zentrums für Schülerbezogene Beratung bzw. Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven.

Der Antrag auf Einzelfallentscheidung ist über die zuständige Schule mit den erforderlichen Unterlagen zur Diagnostik und bisherigen Berücksichtigung der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven an das Schulamt, zu richten, die jeweils darüber entscheiden.

Die Abweichung von den allgemeinen und abschlussbezogenen Bestimmungen der Leistungsbeurteilung ist in den Sekundarstufen I und II im Abschlusszeugnis zu vermerken.

II. Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich des mathematischen Lernens

Besondere Schwierigkeiten im Bereich des mathematischen Lernens können für die Entwicklung der individuellen Lernerpersönlichkeit und Lernbiografie von vergleichbarer Wirkung sein wie besondere Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb. Bei erkennbaren besonderen Schwierigkeiten im Mathematiklernen ist daher frühes Handeln beginnend Ende Klasse 1 durch alle Beteiligten angezeigt.

Wenn über einen längeren Zeitraum (circa 4 bis 6 Monate) kein Lernfortschritt in Mathematik zu verzeichnen ist, sind durch geeignete Verfahren der Kenntnisstand des Kindes im mathematischen Grundbereich und die allgemeine Lern- und Persönlichkeitsentwicklung zu ermitteln. Erkenntnisse aus weiteren Bereichen sind hinzuzuziehen und zu berücksichtigen, u.a. die Rahmenbedingungen des Mathematikunterrichts und die häusliche Situation.

Zu dieser den Lernprozess begleitenden Diagnostik kann das Zentrum für schülerbezogene Beratung oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum sowie der Schulpsychologische Dienst in Bremerhaven beratend hinzugezogen werden.

Um die Schülerin/den Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Mathematiklernen in der Schule zu fördern, ist ein entsprechender Förderplan für den Mathematikunterricht oder Mathematikförderunterricht zu erstellen und regelmäßig zu evaluieren. Zur Förderung sind bei besonderen Schwierigkeiten im Mathematiklernen neben der individualisierten Förderung im Klassenverband gezielte Kurse zur Entwicklung des Zahlbegriffs und der Einsatz von Mathematikförderprogrammen auf handlungsorientierter Basis geeignet.

Wird durch die Förderdiagnostik festgestellt, dass besondere Schwierigkeiten im Mathematiklernen vorliegen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen mathematischen Leistungsanforderungen auf die besonderen Erfordernisse der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen, zum Beispiel durch:

- verlängerte Arbeitszeiten (u. a. bei Klassenarbeiten),
- Bereitstellen und Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- und Arbeitsmittel,

- differenzierte Aufgabenstellungen,
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung,
- unterrichtsinhaltliche Veränderungen, z.B. mehr handlungsorientierte Vermittlung von Unterrichtsinhalten, Schaffen von vielfältigen und für das Kind bedeutsamen Zugängen beim Erlernen von mathematischen Kenntnissen,
- Aufgabenstellungen, die dem augenblicklichen Lernstand des Kindes entsprechen,
- differenzierte Hausaufgabenstellungen.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Notwendigkeit für die Gewährung von Nachteilsausgleichen für das Mathematiklernen noch vorliegt, dies erfolgt in der Regel durch die jeweilige Mathematikfachkraft und/oder in Einzelfällen durch Vorstellung/Wiedervorstellung beim Zentrum für schülerbezogene Beratung bzw. dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum oder beim Schulpsychologischen Dienst in Bremerhaven.

Anders als beim schulischen Umgang mit einer LRS-Problematik werden Nachteilsausgleiche bei vorliegenden besonderen Schwierigkeiten im mathematischen Lernen auf die Grundschule begrenzt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit Abschnitt II der „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ der KMK in der Fassung vom 15.11.2007. Die Begrenzung hat ihren für die schulische Leistungsbewertung wesentlichen Grund darin, dass fehlerhafte Ergebnisse in mathematischen Operationen zumeist auch dysfunktional sind, also im Kontext der jeweiligen Aufgabe nicht verwertbar, während fehlerhaftes Schreiben und Lesen in der Regel das jeweilige Kommunikationsziel noch erreicht.

Nachteilsausgleiche sind grundsätzlich als Möglichkeit des pädagogischen Handelns und als Element der Förderung zu verstehen und zu praktizieren; sie werden im Rahmen der pädagogischen Entscheidungen der Klassen- bzw. Jahrgangsteams auf Initiative der einzelnen zuständigen (Fach-) Lehrkraft gewährt. Besteht für die Schülerin oder den Schüler bereits ein Förderplan, sind Hinweise auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in diesen aufzunehmen.

Die Erziehungsberechtigten sind über die jeweiligen Formen des vorgesehenen Nachteilsausgleichs zu informieren. In schriftlichen Arbeiten und in Zeugnissen darf keine Bemerkung über gewährte Nachteilsausgleiche erscheinen.

In der Grundschule kann aus pädagogischen Gesichtspunkten im Sinne eines Nachteilsausgleichs, nicht eines Notenschutzes, bei der Leistungsbeurteilung im Mathematikunterricht die standardorientierte Norm, wie sie in den Anforderungen des Bildungsplans repräsentiert ist, vorübergehend in den Hintergrund treten. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz kann individuell gewichtet werden. D.h., in den Lernentwicklungsberichten und Kommentaren schriftlicher Arbeiten in der Grundschule können Schwierigkeiten beim mathematischen Lernen auch dadurch bearbeitet werden, dass sich die verbale Lernstandsbeschreibung vorwiegend an den individuellen Kompetenzzuwächsen orientiert.

Der Ausschluss der Möglichkeit einer Abweichung von Grundsätzen der Leistungsbewertung gilt auch für die Feststellung des mathematischen Leistungskriteriums für den Übergang von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe gem. § 6a BremSchVwG.

Analog zu den Ausführungen unter I.3 können besondere Schwierigkeiten beim Rechnenlernen im Einzelfall zu sekundären Entwicklungsproblemen und schwer wiegenden seelischen Störungen führen. Die Begutachtung und Feststellung erfolgt in Analogie zum unter I.3. angeführten Verfahren.

III. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Über die im Voraufgehenden benannten verbindlichen Beteiligungen von Erziehungsberechtigten hinaus gilt:

Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder beim Rechnen sind frühzeitig über Art und Ausmaß der be-

sonderen Schwierigkeiten und über Möglichkeiten der Bewältigung zu informieren. Sie erhalten Hinweise auf die jeweils angewandte Lese- und Rechtschreibmethode bzw. auf die jeweils relevante Vorgehensweise des Mathematikunterrichts, auf die besonderen Lehr- und Lernmittel, auf geeignete häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien, Motivationshilfen und Leistungsanforderungen.

Hinsichtlich häuslicher Übungen sind die Erziehungsberechtigten über hilfreiche und hemmende sowie kontraproduktive Formen der Unterstützung zu beraten. Üben allein führt in vielen Fällen nicht zu den erwünschten Lernfortschritten. Notwendig ist es, die Erziehungsberechtigten auf folgende allgemeine Grundsätze hinzuweisen:

- Regelmäßige, aber kurze Übungseinheiten
- Zusätzliche häusliche Übungen sollten so gestaltet sein, dass sie erfolgreich abgeschlossen werden können. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Übungsmaterials unterstützen. Rückmeldegespräche über die Wirksamkeit der Hilfen sind notwendig.
- Für die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sollen Fortschritte erkennbar sein.

IV. Übergangsregelung; Inkrafttreten, Außerkrafttreten

IV.1 Übergangsbestimmung

Für den Übergang von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe gilt 2010 nicht die unter I.4.3.1 getroffene Regelung, sondern Folgendes:

Für Schülerinnen und Schüler, denen auf der Grundlage einer einschlägigen Diagnostik im ersten Halbjahr der 4. Klasse Nachteilsausgleiche und Notenschutz im Sinne des Abschnitts I.4 dieser Richtlinien gewährt wurden, weil erhebliche Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb vorliegen, gilt Satz 3 in Abschnitt I.4.3.1., wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklären.

IV.2 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinien treten zum 01. Februar 2010 in Kraft.

Sie treten zum 31. Juli 2012 außer Kraft.